

Referat 49  
Az.: 49-43415-5

München, 20.11.2020  
Auskunft erteilt: Herr Dr.-Ing. Eicher  
Nebenstelle: 3565

## 913-B

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020,**

#### **ZTV Pflaster-StB 20**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. November 2020, Az. 49-43415-3**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben  
Landesbaudirektion

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

#### Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 6/2020

## **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020, ZTV Pflaster-StB 20“ wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. <sup>2</sup>Die ZTV Pflaster-StB 20 enthalten Regelung zur Vorbereitung, Ausschreibung und Ausführung von Maßnahmen des Neubaus, des Um- und Ausbaus, der Instandsetzung sowie der Erneuerung von Verkehrsflächen.

## **2. Anwendung**

<sup>1</sup>Die ZTV Pflaster-StB 20 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir,

diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den ZTV Pflaster-StB 20 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. <sup>4</sup>Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. November 2020 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Dezember 2006 (AllMBl. 2006, S. 698) außer Kraft.

### **4. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Pflaster-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 699 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5273

ref-stb27@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2020  
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken,  
Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20)**

Bezug: 1. ARS-Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 - S 17/7182.8.3 (Zusätzliche  
Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstel-  
lung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen  
und Einfassungen, Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster-StB 06))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916

Datum: Bonn, 25.03.2020

Seite 1 von 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur  
Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie  
von Einfassungen“, Ausgabe 2020, (ZTV Pflaster-StB 20) sind von der For-  
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung  
mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt wor-  
den. Sie enthalten Regelungen zur Vorbereitung, Ausschreibung und Aus-  
führung von Maßnahmen des Neubaus, des Um- und Ausbaus, der Instand-  
setzung sowie der Erneuerung von Verkehrsflächen.





Seite 2 von 2

Ich gebe die ZTV Pflaster-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Pflaster-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2006 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die ZTV Pflaster-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2019/0580/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Die ZTV Pflaster-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause